

Informationen zur Beihilfe



Beihilfen für Beamte in der Elternzeit / Beurlaubung NRW

Stand: Dezember 2011

Beihilfen für Beamte in der Elternzeit / Beurlaubung NRW

Definition Elternzeit und Mutterschutz

Die Elternzeit ermöglicht es einem Elternteil, nach der Geburt des Kindes und im Anschluss an den Mutterschutz zu Hause zu bleiben um das Kind zu betreuen. Der Mutterschutz beginnt grundsätzlich sechs Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen nach der Geburt eines Kindes. Es handelt sich bei diesen Schutzfristen nicht um eine Beurlaubung. Im Anschluss an den Mutterschutz, kann eine Elternzeit von maximal drei Jahren genommen werden. Eine Elternzeit muss bei dem zuständigen Dienstherrn schriftlich beantragt werden.

Grundsatz

Während der Zeit der Elternzeit nach § 76 Abs. 2 LBG oder einer Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen nach § 71 LBG entfällt der eigene Beihilfeanspruch. In dieser Zeit besteht aber die Möglichkeit eines Anspruchs auf Familienfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamte mit Dienstbezügen gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 71 Abs. 3 LBG. Der Anspruch auf Familienfürsorge ist mit dem Anspruch auf Beihilfe uneingeschränkt vergleichbar, er ist keine freiwillige Leistung des Dienstherrn.

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Familienfürsorge ist aber insoweit eingeschränkt, als er nur dann besteht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Beamtin in Elternzeit/der Beamte in Elternzeit darf nicht berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r einer beihilfeberechtigten Person werden. Sofern der/die Ehepartner/-in beihilfeberechtigt sein sollte, könnte er/sie die entstehenden Aufwendungen bei seiner/ihrer Beihilfestelle geltend machen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Familienfürsorge. Dies gilt dann auch für die Aufwendungen eventueller Kinder.
2. Die Beamtin/der Beamte hat Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V und kann in die Familienversicherung des Ehepartners/der Ehepartnerin aufgenommen werden. Auch in diesem Fall entfällt der Anspruch auf die Familienfürsorge. Dies gilt dann auch für die Aufwendungen eventueller Kinder. Die Möglichkeit der Aufnahme in die Familienversicherung während einer Elternzeit besteht allerdings in der Regel nicht.

Nur wenn beide der vorgenannten Alternativen **nicht** zutreffen, besteht während der Elternzeit ein Anspruch auf Familienfürsorge.

Sofern beide verbeamteten Elternteile die Elternzeit gemeinsam nehmen, ist ein Elternteil als berücksichtigungsfähige Person des anderen zu bestimmen. Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch, wenn während der Elternzeit oder der Beurlaubung eine **Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte** der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wird.

Wird während der Beurlaubung oder der Elternzeit eine **Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte** der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, bleibt der eigene Beihilfeanspruch bestehen.

Übersicht der Beihilfeansprüche während der Beurlaubungen

Die nachstehende Übersicht verweist auf die Beihilfeansprüche während einer Beurlaubung bzw. Elternzeit.

- **Erholungsurlaub** (§ 73 Abs. 1 LBG)
Es besteht ein Beihilfeanspruch.
- **Sonderurlaub** (§ 74 Abs. 1 LBG)
Es besteht ein Beihilfeanspruch, sofern die Beurlaubung insgesamt 30 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet.
- **Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen** (§ 70 LBG)
Es besteht kein Beihilfeanspruch.
- **Urlaub aus familienpolitischen Gründen** (§ 71 LBG)
Es besteht ein Beihilfeanspruch gem. § 71 Abs. 3 LBG. Es wird auf den obigen Grundsatz verwiesen.
- **Elternzeit** (§ 76 Abs. 2 LBG i. V. m. Elternzeitverordnung)
Es besteht Anspruch auf Familienfürsorge gem. § 76 Abs. 2 LBG. Es wird auf den oben genannten Grundsatz und die Anspruchsvoraussetzungen verwiesen.
- **Elternzeit mit einer Teilzeitbeschäftigung von weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** (§§ 67 und 76 Abs. 2 LBG i. V. m. Elternzeitverordnung)
Es besteht Anspruch auf Familienfürsorge gem. § 76 Abs. 2 LBG. Es wird auf den oben genannten Grundsatz und die Anspruchsvoraussetzungen verwiesen.
- **Elternzeit mit einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** (§ 76 Abs. 2 LBG i. V. m. Elternzeitverordnung)
Es besteht Anspruch auf Familienfürsorge gem. § 76 Abs. 2 LBG. Es wird auf den oben genannten Grundsatz und die Anspruchsvoraussetzungen verwiesen.
- **Mutterschaftsurlaub** (§§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz)
Es besteht ein Beihilfeanspruch.

- **Sabbatjahr**
(§ 64 LBG; hier keine Urlaubsform sondern Teilzeitmodell)
Es besteht ein Beihilfeanspruch.
- **Altersteilzeit**
(Blockmodell; hier keine Urlaubsform sondern Teilzeitmodell)
Es besteht ein Beihilfeanspruch.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 0221 8273-0

Ansprechpartner:

Wolfgang Tries

 0221 8273-44 88 (Servicenummer)

 0221 8284-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de